

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

„Steuerrecht“

1. Halbjahr 2006

Termin: 2. Februar 2006

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **12 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Erforderliche Bearbeitungshinweise werden bei den jeweiligen Teilaufgaben gegeben.

Gewichtung der Teilaufgaben:

Teilaufgabe I:	Abgabenordnung	30 %
Teilaufgabe II:	Einkommensteuer	40 %
Teilaufgabe III:	Körperschaftsteuer	30 %

Teil I: Abgabenordnung:

Sachverhalt 1:

A war an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt, die beim Finanzamt Heidelberg (H) steuerlich geführt wurde. Im Anschluss an eine Betriebsprüfung bei der GbR erhöhte das Finanzamt H den Gewinn der GbR für die Jahre 04 bis 07 um jeweils 100.000 € und erließ gegenüber der GbR geänderte Feststellungsbescheide für die Jahre 04 bis 07. Diese wurden der GbR am 13.05.11 bekannt gegeben. Die geänderten Besteuerungsgrundlagen der GbR teilte das Finanzamt H dem Wohnsitzfinanzamt Stuttgart (S) mit, bei dem A steuerlich geführt wurde.

Gegen die geänderten Feststellungsbescheide der Jahre 04 bis 07 hatte die GbR Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg erhoben. Am 17.09.13 nahm die GbR aber die Klage gegen die geänderten Feststellungsbescheide der Jahre 04 bis 07 zurück. Die geänderten Feststellungsbescheide wurden somit bestandskräftig.

Mit Änderungsbescheiden vom 18.06.13 (einem Mittwoch) setzte das Finanzamt S die Mitteilung des Finanzamts H über die geänderten Besteuerungsgrundlagen der GbR um und erhöhte die Einkommensteuer der Jahre 04 bis 07 des A um jeweils 10.000 €. An diesem Tag wurden die geänderten Einkommensteuerbescheide auch zur Post aufgegeben. Die geänderten Einkommensteuerbescheide für die Jahre 04 bis 07 gingen dem A am 19.06.13 (einem Donnerstag) zu. Als Rechtsgrundlage für die Änderung der Einkommensteuerbescheide der Jahre 04 bis 07 wurde seitens des Finanzamts S § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO angegeben. Die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 04 bis 07 hatte der A jeweils im Folgejahr, also beispielsweise für das Jahr 07 im Jahr 08, abgegeben.

Am 23.07.13 (einem Mittwoch) schickte der A an das Finanzamt S, dessen E-Mail-Adresse in den geänderten Einkommensteuerbescheiden vom 18.06.13 angegeben war, ein E-Mail, das noch am gleichen Tag ausgedruckt wurde und folgenden Inhalt hatte:

"Mit der Änderung der Einkommensteuerbescheide der Jahre 04 bis 07 bin ich nicht einverstanden und fechte sie deshalb an. Ich bin der Meinung, dass nach einem so langen Zeitraum eine Änderung der Einkommensteuerbescheide für die Jahre 04 bis 07 nicht mehr möglich ist."

Aufgabe:

Klären Sie in einem Gutachten, ob die Einsprüche des A gegen die geänderten Einkommensteuerbescheide des Finanzamts S der Jahre 04 bis 07 zulässig sind. Unterstellen Sie, unabhängig von Ihrem Prüfungsergebnis zur Zulässigkeit der Einsprüche, dass die Einsprüche gegen die Einkommensteuerbescheide der Jahre 04 bis 07 des Finanzamts S zulässig sind und prüfen Sie gutachtlich, ob die Einsprüche begründet sind. Stellen Sie Ihre Ergebnisse unter genauer Angabe der angewendeten gesetzlichen Vorschriften dar. Alle Verwaltungsakte waren mit einer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Sachverhalt 2:

Im September 2005 wurde bei dem Einzelunternehmer U (U), dessen Unternehmen hohe Gewinne auswies, eine Betriebsprüfung durchgeführt, die sich laut Prüfungsanordnung auf die Jahre 2001 bis 2003 erstreckte. Dabei stellte der Prüfer (P) folgenden Sachverhalt fest:

2003 leistete der U eine Zahlung in Höhe von 100.000 € an die Y-AG mit Sitz in Luzern in der Schweiz, die von U als Provision deklariert und als Betriebsausgabe verbucht worden war. Eine Nachfrage des P beim Bundesamt für Finanzen in Bonn ergab, dass es sich bei der Y-AG um eine sog. Domicilgesellschaft ohne eigene Geschäftstätigkeit handelte. Im weiteren Verlauf der Prüfung stellte P sodann fest, dass der U die 100.000 € tatsächlich zur Förderung des Absatzes seines Unternehmens an den Einkäufer E, der bei der Firma X-GmbH mit Sitz im Inland als Angestellter beschäftigt war, bezahlt hatte. Die Einschaltung der Y-AG hatte nur zur Verschleierung dieses Sachverhalts gedient.

Sein Vorgehen begründete U gegenüber P damit, dass sich die Provisionszahlung an den Einkäufer E für sein Unternehmen gerechnet habe. Denn ohne die erfolgte

Provisionszahlung hätte der E die Einkäufe für die X-GmbH bei einem inländischen Konkurrenten getätigt, der die Waren bei gleicher Qualität billiger als er selbst angeboten habe. Derart nützliche Provisionszahlungen müssten nach seinem wirtschaftlichen Verständnis auf alle Fälle als Betriebsausgaben abziehbar sein. Er habe es deshalb auch nicht für nötig erachtet, einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater einzuschalten.

Aufgabe:

Der U kommt zu Ihnen und möchte von Ihnen wissen, welche steuer- und strafrechtlichen Konsequenzen der von P festgestellte Sachverhalt für ihn hat. Gehen Sie davon aus, dass der Prüfer im Rahmen der Betriebsprüfung immer seiner Belehrungspflicht nachgekommen ist und U ordnungsgemäß belehrt hat. Der Steuersatz des U beträgt 40%. Auf steuer- und steuerstrafrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer ist nicht einzugehen. Eine eventuelle Strafbarkeit des E ist gleichfalls nicht zu prüfen.

Anhang

Wortlaut von § 299 StGB:

§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

Teil II: Einkommensteuer:**Bearbeitungshinweis:**

Der Prüfungsteil Einkommensteuer gliedert sich in die Vorbemerkung und sieben Teilsachverhalte. Zu den einzelnen Sachverhalten ist Stellung zu nehmen. Die Aussagen zu den Sachverhalten sind unter Angabe der in Frage kommenden Rechtsvorschriften zu begründen. Maßgebendes Jahr der Besteuerung ist das Kalenderjahr 2004.

Vorbemerkung:

A und B sind verheiratet und haben ihren gemeinsamen Wohnsitz in Baden-Baden. Sie haben drei Kinder: Zwei Kinder sind fünfzehn und vierzehn Jahre alt. A ist am 30.12.1939 geboren, B am 01.03.1956. Angaben zum dritten Kind ergeben sich aus dem Sachverhalt 7.

A ist behindert. Sein Grad der Behinderung beläuft sich auf 60 v.H. und ist amtlich festgestellt.

Sachverhalt 1:

A arbeitet als beamteter Universitätsprofessor an der Universität Freiburg und erzielt einen Bruttoarbeitslohn von 85.000 € p.a.

Den Weg dorthin legt er an 140 Arbeitstagen bis zum Bahnhof Baden-Oos mit dem PKW zurück. Die einfache Wegstrecke beträgt 7 km. Von dort fährt er bis Freiburg Hauptbahnhof mit der Bahn. Die einfache Wegstrecke beträgt 95 km. Vom Freiburger Bahnhof zur Universität benutzt er die Straßenbahn auf einer Strecke von 4 km. Die DB-Fahrkarte kostet 1.850 € p.a., die Straßenbahnkarte 450 € p.a.

Sachverhalt 2:

A erzielte mit der Erstellung von Gutachten für verschiedene Auftraggeber weitere Einnahmen in Höhe von 25.000 € p.a. Die Nutzung der Diensträume ist ihm hierfür untersagt. Die Gutachten erstellt er zu Hause in einem eigens dafür bereit gehaltenen Zimmer, das keinen anderen Zwecken dient. Die Aufwendungen hierfür (Miete/ Energiekosten etc.) haben 1.800 € p.a. betragen.

A erhielt außerdem von seinem Dienstherrn Vergütungen für Prüfungsleistungen in Höhe von 4.848 €

Gesonderte Aufwendungen hierfür sind ihm nicht entstanden.

Sachverhalt 3:

A spekuliert an der Börse und hat im Jahr **2004** folgende Transaktionen vorgenommen:

Veräußerung von je 200 Aktien der gleichen Art am 01.03. zu je 100 €/Stück, am 03.05. zu je 80 €/Stück und am 01.09. zu je 110 €/Stück.

Erworben hat er diese Aktien wie folgt:

100 Aktien am 28.02.2003 zu je 70 €/Stück, 300 Aktien am 20.05.2003 zu je 60 €/Stück, 150 Aktien am 24.09.2003 zu je 50 €/Stück und 50 Aktien am 17.10.2003 zu je 120 €/Stück.

Sachverhalt 4:

B ist seit 2002 mit einer Einlage von 25.000 € als stille Gesellschafterin an der Boutique ihrer Freundin F beteiligt und erhält jährlich hierfür 5.000 € laut vertraglicher Vereinbarung; die Zahlung für 2004 erfolgt am 23.12.2004. In der Vereinbarung ist auch eine Beteiligung der B an den stillen Reserven vorgesehen. Am 30.12.2004 überträgt sie Ihre Beteiligung auf F für 37.000 € zurück, weil es Anfang Dezember 2004 zu einem ernsten Zerwürfnis gekommen ist.

Sachverhalt 5:

Die B ist seit 1980 zu 10 v.H. an einer GmbH beteiligt. Die Beteiligung hat sie von ihrem Vater geerbt. Sie veräußert die Beteiligung am 09.06.2004 für 220.000 €. Dabei sind ihr unstreitig Aufwendungen in Höhe von 4.000 € entstanden. Der Vater hatte ursprünglich 50 v.H. der Anteile zu einem Preis von 100.000 € (umgerechnet) erworben.

Sachverhalt 6:

Den Erlös aus der Veräußerung der GmbH-Beteiligung investiert B am 31.08.2004 in den Erwerb eines 1995 erstellten Drei-Familienhauses, das 580.000 € kostet. Nutzen und Lasten gehen am 01.09.2004 auf B über. Notargebühren und Grunderwerbsteuer beliefen sich auf 30.000 €, die Gebühren für die Vermittlung eines günstigen Kredits in Höhe von 400.000 € betragen 2.500 €. Der Kredit mit einer Laufzeit von fünf Jahren wurde am 31.08.2004 nur in Höhe von 380.000 € ausbezahlt. 20.000 € hat die Bank als Kosten für das Darlehen einbehalten. Zwei der drei identischen Wohnungen sind seit 1998 vermietet. Der Mietzins hierfür beträgt 1.000 € pro Wohnung und Monat. Die dritte, leerstehende Wohnung musste im September und Oktober für 15.000 € renoviert werden. Die ursprüngliche Vermietungsabsicht für diese Wohnung gab B im November auf und nutzt die Wohnung stattdessen für ihre Hobbies. Zinsen sind in Höhe von 5.000 € bezahlt worden, die Tilgung betrug 1.000 €.

Sachverhalt 7:

Das dritte Kind von A und B (K) ist 21 Jahre alt und studiert an der Universität Heidelberg (Erststudium), wo es auch wohnt. Da K auf Grund einer Erbschaft Kapitaleinnahmen in Höhe von 9.500 € erzielt (Aufwendungen in diesem Zusammenhang: 50 €), unterstützen ihn die Eltern lediglich mit 100 € Taschengeld im Monat. Ihm selbst entstehen unstreitig Aufwendungen von 6.600 € im Jahr.

8. Ermitteln Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte!

Teil III: Körperschaftsteuer:

Sachverhalt:

Satzungszweck der Bräunlich-GmbH (B-GmbH, Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) mit Sitz und Geschäftsleitung in Stuttgart ist die Herstellung und der Vertrieb von Elektrogeräten.

Am Stammkapital der B-GmbH in Höhe von 100.000 € (voll einbezahlt) sind als Gesellschafter beteiligt:

- Herr Adam Bräunlich (AB) mit 80% (80.000 €),
- dessen Ehefrau Eva Bräunlich (EB) mit 10% (10.000 €) und
- Herr Walter Weiß (WW) mit 10% (10.000 €).

Die beiden Gesellschafter AB und EB sind als Geschäftsführer der B-GmbH bestellt und im Gesellschaftsvertrag zivilrechtlich wirksam vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit. WW ist bei der B-GmbH nicht beschäftigt.

Die Vorjahresbilanz (Steuerbilanz) der B-GmbH zum 31.12.2004 zeigt folgendes Bild (vereinfacht dargestellt):

Aktiva	31.12.2004	Passiva	
Beteiligung Z-AG	20.000 €	Stammkapital	100.000 €
sonst. Anlagevermögen	1.180.000 €	Kapitalrücklage	250.000 €
Umlaufvermögen	2.300.000 €	Gewinnvortrag	560.000 €
sonst. Aktiva	2.200.000 €	endgültiger Jahresüberschuss 2004	352.000 €
		Rückstellungen und Verbindlichkeiten	4.438.000 €
	5.700.000 €		5.700.000 €

Das zuständige Finanzamt hatte zum 31.12.2004 folgende Beträge (bestandskräftig) gesondert festgestellt:

- KSt-Guthaben (§ 37 Abs. 2 S. 4 KStG) 50.000 €
- Bestand EK 02 (§ 38 Abs. 1 S. 1 KStG) 0 €
- Steuerl. Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 S. 1 KStG) 250.000 €

Zum 31.12.2005 wurde für die B-GmbH folgende vorläufige Steuerbilanz erstellt (vereinfacht dargestellt):

Aktiva		31.12.2005	Passiva	
Beteiligung Z-AG	20.000 €	Stammkapital	100.000 €	
sonst. Anlagevermögen	1.050.000 €		Kapitalrücklage	250.000 €
Umlaufvermögen	2.100.000 €		Gewinnvortrag	842.000 €
sonst. Aktiva	2.830.000 €		vorläufiger Jahresüberschuss 2005	430.000 €
			Rückstellungen und Verbindlichkeiten	4.378.000 €
	6.000.000 €			6.000.000 €

Aus den Unterlagen der B-GmbH ergeben sich noch folgende zusätzliche Angaben zum Sachverhalt:

1. Von der B-GmbH wurde am 03.08.2005 eine Vorabdividende von 70.000 € an die Gesellschafter ausgeschüttet (unter Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% = 14.000 € sowie des darauf entfallenden SolZ in Höhe von 5,5% = 770 €). Die Vorabausschüttung beruht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss vom 30.07.2005 und wurde in 2005 erfolgsneutral über Gewinnvortrag gebucht.
2. In der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2005 sind u.a. folgende Aufwendungen enthalten:

• Vorauszahlung Körperschaftsteuer 2005	88.000 €
• Vorauszahlung Solidaritätszuschlag 2005	4.840 €
• Verspätungszuschlag (§ 152 AO) wegen verspäteter Abgabe der Gewerbesteuererklärung 2003	1.200 €
• Säumniszuschlag (§ 240 AO) wegen verspäteter Zahlung der Körperschaftsteuer-Abschlusszahlung für 2004	690 €
3. Für die beiden Geschäftsführer AB und EB ist Ende 2004 zivilrechtlich wirksam für 2005 ein Jahresgehalt von je 150.000 € vereinbart worden. Nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt kann von einem Betrag in Höhe von 200.000 € je Geschäftsführer als angemessene Gesamtausstattung ausgegangen werden.

Bei einer Gesellschafterversammlung am 30.12.2005 wurde einstimmig beschlossen, angesichts der Leistungen der Geschäftsführer jedem von ihnen für 2005 eine Gewinntantieme von je 5.000 € zu gewähren und diese am 15.03.2006 auszubezahlen.

Der Tantiemebetrag von 10.000 € ist in der Bilanz zum 31.12.2005 als Verbindlichkeit ausgewiesen, wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2005 als Lohnaufwand erfasst und wie vereinbart am 15.03.2006 ausbezahlt.

4. WW erwirbt in 2005 von der B-GmbH ein Großbild-Fernsehgerät unter Inanspruchnahme des allen Arbeitnehmern der B-GmbH gewährten Personalrabatts in Höhe von 10% für 9.000 € zzgl. 1.440 € USt. Der reguläre Verkaufspreis für das Fernsehgerät beträgt 10.000 € zzgl. 1.600 € USt. Die Herstellungskosten für die B-GmbH betragen laut Kostenrechnung 6.000 €.
5. AB gewährt der B-GmbH zum 01.02.2005 zunächst ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 600.000 € bis zum 31.12.2010. Als AB im Februar 2005 erfährt, dass der marktübliche Zins zurzeit bei ca. 5% liegt, vereinbart er mit der B-GmbH mit Wirkung ab 01.03.2005 einen Zinssatz von 8%. Die Zinsen in Höhe von 40.000 € wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwand erfasst.
6. Aus der Beteiligung an der Z-AG erhält die B-GmbH am 17.03.2005 eine Dividende in Höhe von 85.230 € auf ihrem Bankkonto gutgeschrieben. Aus der ordnungsgemäß ausgestellten Steuerbescheinigung ergeben sich folgende Angaben (auszugsweise):

Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	70.000 €
Anrechenbare Kapitalertragsteuer (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 + 2 EStG)	14.000 €
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	770 €
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG)	30.000 €
Höhe des von der leistenden Körperschaft (Z-AG) in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrages (§ 37 KStG)	0 €

Der Vorgang wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung der B-GmbH bisher wie folgt erfasst:

Bank	85.230 €		
Steueraufwand	14.770 €	an	Beteiligungsertrag 100.000 €

Die Beteiligung an der Z-AG wurde von der B-GmbH fremdfinanziert. Die Finanzierungskosten in 2005 in Höhe von 15.000 € wurden als Zinsaufwand verbucht.

- Die B-GmbH hat dem Galerieverein Stuttgart e.V. einen Betrag von 30.000 € zugewandt und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Werbeaufwand verbucht. Der Galerieverein Stuttgart e.V. (wegen Förderung von kulturellen Zwecken als gemeinnützig anerkannt) veranstaltete im Herbst 2005 eine Ausstellung zu dem Thema „Kunst des 21. Jahrhunderts“. Die B-GmbH wurde dabei auf Plakaten und den Eintrittskarten deutlich erkennbar als Förderer dieser Ausstellung erwähnt.

Aufgabe:

- Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten unter Benennung der einschlägigen Vorschriften Stellung und stellen Sie dabei auch die Auswirkungen auf die Vorschriften §§ 37 und 38 KStG dar.
- Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen 2005, die sich daraus ergebenden Steurrückstellungen (KSt, SolZ) sowie den endgültigen Jahresüberschuss der B-GmbH laut Steuerbilanz zum 31.12.2005.

Hinweise:

Auf gewerbesteuerliche Probleme sowie die Besteuerung der Gesellschafter der B-GmbH ist nicht einzugehen.

Außerdem sind die gesonderten Feststellungen für das KSt-Guthaben (§ 37 Abs. 2 S. 4 KStG), den Bestand EK 02 (§ 38 Abs. 1 S. 1 KStG) sowie das steuerliche Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 S. 1 KStG) zum 31.12.2005 nicht durchzuführen.